

Neues Jahr, neues Glück

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Änderungen im Überblick

Pünktlich zum neuen Jahr hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2016, die Rechengrößenverordnung und die Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung beschlossen. Daneben treten weitere gesetzliche Regelungen in Kraft, die steuerliche und sozialrechtliche Änderungen mit sich bringen.

Beitragsätze bleiben weitgehend stabil

Die Beitragsätze zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bleiben in 2016 zwar stabil. Von 0,9 % auf 1,1 % des Arbeitsentgelts gestiegen ist jedoch der durchschnittliche kassenabhängige Zusatzbeitrag, den die Versicherten allein entrichten müssen. Die nur vom Arbeitgeber zu zahlende Insolvenzgeldumlage ist dagegen von 0,15 % auf 0,12 % gesunken.

Sozialversicherungszweig	Beitragsatz AN	Beitragsatz AG
Rentenversicherung	9,35 %	9,35 %
Krankenversicherung	7,3 %	7,3 %
Kassenabhängiger Zusatzbeitrag	durchschn. 1,1 %	
Pflegeversicherung	1,175 %	1,175 % *
Arbeitslosenversicherung	1,5 %	1,5 %
Insolvenzgeldumlage	0,12 %	
Umlage 1 und 2		kassenabhängig Unfallversicherung legt Berufsgenossenschaft fest

* Ausnahme: In Sachsen zahlt der Arbeitnehmer 1,675 % zur Pflegeversicherung

Bemessungsgrenzen werden angehoben

Zum 1. Januar 2016 werden die Beitragsbemessungsgrenzen zur Kranken- und Rentenversicherung sowie die Bezugsgröße in der Sozialversicherung an die in 2015 gestiegenen Löhne und Gehälter angepasst. Die Bezugsgrößen zur Sozialversicherung betragen ab 1. Januar 2016 monatlich 2.905 Euro (West) bzw. 2.520 Euro (Ost). Für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die bundeseinheitliche Bemessungsgrenze dann monatlich 4.237,50 Euro. Zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sind 2016 Beiträge bis zur Bemessungsgrenze von 6.200 Euro (West) bzw. 5.400 Euro (Ost) monatlich zu zahlen.

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

2015 blieben vom Einkommen 8.472 Euro steuerfrei. Dieser steuerliche Grundfreibetrag erhöht sich im Jahr 2016 auf 8.652 Euro. Für jedes Kind gibt es ab dem 1. Januar 2016 monatlich zwei Euro mehr Kindergeld, d. h. 190 Euro für das erste und zweite Kind, 196 Euro für das dritte Kind und 221 Euro für das vierte und jedes weitere Kind. Auch der Kinderfreibetrag wird angehoben. Je Kind und Elternteil wird im Jahr 2016 ein Kinderfreibetrag in Höhe von 2.304 Euro gewährt.

Lohnsteuer-Freibeträge gelten für zwei Jahre

Arbeitnehmer, deren Werbungskosten den jährlichen Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro übersteigen, können einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

stellen. Bisher mussten Lohnsteuerfreibeträge in jedem Jahr neu beantragt werden, auch wenn sich nichts geändert hatte. Lohnsteuerfreibeträge, die für 2016 beantragt werden, gelten erstmals für zwei Jahre, also bis Ende 2017. Änderungsanträge sind jederzeit möglich. Dürfen aufgrund von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nur noch geringere Freibeträge in Anspruch genommen werden, z. B. weil eine doppelte Haushaltsführung beendet wurde, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Veränderung seinem Wohnsitzfinanzamt mitzuteilen.

Nachweispflichten für Investitionsabzugsbetrag erleichtert

Unternehmer können für geplante Investitionen bis zu 40 % der Investitionssumme als Investitionsabzugsbetrag (IAB) vom steuerlichen Gewinn abziehen, maximal 200.000 Euro. Ab 2016 müssen IAB elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt werden. Neu ist auch, dass es für die Bildung eines IAB nicht mehr erforderlich ist, die Funktion des anzuschaffenden bzw. herzustellenden Wirtschaftsguts zu benennen. Sie können also beliebig auf begünstigte Wirtschaftsgüter übertragen und auch mangels absehbarer Investition vorzeitig aufgelöst werden. Eine falsch bezeichnete Investition wird damit nicht mehr genauso bestraft, wie eine nicht innerhalb von drei Jahren nach Bildung des IAB getätigte Investition. Für diese wird der IAB weiterhin rückwirkend aufgelöst und mit 6 % jährlich verzinst. Einen IAB können allerdings wie bisher nur Unternehmer geltend machen, deren Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht überschreitet oder die nur einen per Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelten Gewinn von unter 100.000 Euro erwirtschaften.

Die ETL ADVISITAX Schwerin wünscht Ihnen und Ihren Familien einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

Kontakt:

ADVISITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Schwerin
Wismarsche Straße 184
19053 Schwerin
advisitax-schwerin@etl.de
www.steuerberater-advisitax-schwerin.de
Telefon 0385 5937140



Karin Winkler
Steuerberaterin im
ETL ADVISION-Verbund
aus Schwerin,
spezialisiert auf die
Beratung von Zahnärzten